



Zusammenfassung der Stellungnahmen zur Konsultation

der Ausschreibungsbedingungen
zur Frequenzvergabe
im Bereich
3,4-3,8 GHz

Wien, im Juli 2018

[Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH \(RTR-GmbH\)](#)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
DVR-Nr.: 0956732
UID-Nr.: ATU43773001

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Stellungnahmen	3
2	Vergabeziele	5
3	Kommentare zur Ausschreibungsunterlage und zu den Auktionsregeln	6
4	Antworten zu den ausgewählten Fragen	7
4.1	Regionen	7
4.2	Regelungen zu Infrastructure Sharing	9
4.3	Technische Nutzungsbedingungen.....	10
4.4	Versorgungspflichten.....	11
4.5	Spektrumskappen	12
4.6	Mindestgebote.....	15
4.7	Aktivitätsregeln in den Clockrunden.....	16
4.8	Informationspolitik	17
4.9	Erzeugung von Zuordnungsoptionen	17
4.10	Bankgarantie	19

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Die Telekom-Control-Kommission (im Folgenden: TKK) hat bereits Anfang 2016 die RTR-GmbH beauftragt, mit den Vorbereitungsarbeiten für eine Vergabe von Frequenznutzungsrechten u.a. im Bereich 3410 bis 3600 MHz (Restlaufzeit bis Ende 2019) zu beginnen. Zudem hat die TKK aufgrund eines am 23.08.2016 eingebrachten Antrages auf Vergabe von Frequenznutzungsrechten im Bereich 3600 bis 3800 MHz das diesbezügliche Vergabeverfahren am 26.09.2016 eingeleitet. Unter Bezugnahme auf entsprechende Stellungnahmen aus der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemeinsam mit der RTR-GmbH durchgeführten Frequenzkonsultation im Jahr 2016 erschien es der Regulierungsbehörde zweckmäßig, den gesamten Bereich 3410 bis 3800 MHz im Rahmen einer gemeinsamen Auktion zu vergeben. Daher beschloss die TKK, die beiden Bereiche in ein gemeinsames Vergabeverfahren zusammenzuführen und die Vorbereitungen für eine gemeinsame Vergabe zu beginnen.

Im Jahr 2017 wurde eine weitere Konsultation zu den Rahmenbedingungen der Frequenzvergabe im genannten Bereich durchgeführt. Es wurden dabei wichtige Anregungen des Marktes gesammelt und mögliche Ansätze diskutiert.

Die RTR-GmbH hat im Rahmen einer weiteren Konsultation im heurigen Jahr zu der bevorstehenden Frequenzvergabe Entwürfe der Ausschreibungsunterlage und der Auktionsregeln veröffentlicht und weitere wichtige Anregungen des Marktes gesammelt. Im vorliegenden Dokument findet sich eine Zusammenfassung ausgewählter wesentlicher Stellungnahmen.

Der Frequenzbereich 3600 bis 3800 MHz ist ab rechtskräftiger Zuteilung nutzbar, der Frequenzbereich 3410 bis 3600 MHz (nach Auslaufen der aktuell vergebenen Nutzungsrechte) ab 01.01.2020.

Die in der Folge angesprochenen Inhalte sind unverbindlich und stellen daher kein Präjudiz hinsichtlich künftiger Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission dar.

1.2 Stellungnahmen

Insgesamt sind 18 Stellungnahmen eingelangt, wovon folgende 17 Unternehmen und Organisationen genannt werden dürfen:

- Energie AG Oberösterreich Telekom GmbH
- Energie Burgenland AG
- Energie Steiermark Technik GmbH
- Kelag-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
- Österreichs Energie
- Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation
- Camyno GmbH

- LinzNet Internet Service Provider GmbH
- Otto M. Steinmann eU
- Peter Rauter GmbH
- A1 Telekom Austria AG
- Hutchison Drei Austria GmbH
- T-Mobile Austria GmbH
- GSA
- kabelplus GmbH
- Qualcomm
- Verband österreichischer Privatsender

Die Regulierungsbehörde hat zudem am 22.03.2018 sämtliche Teilnehmer an dieser Konsultation zu einer Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission zu den Konsultationsinputs eingeladen.

2 Vergabeziele

Die TKK rückt folgende Vergabeziele in den Mittelpunkt der Vergabe:

- Ziel 1: Rechtssicherheit
- Ziel 2: Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung
- Ziel 3: Sicherstellung/Förderung effektiven Wettbewerbs
- Ziel 4: Förderung von Innovation
- Ziel 5: Förderung von Konnektivität und Versorgung

Die Maximierung des Auktionserlöses ist ausdrücklich kein Vergabeziel, ebenso wenig wie die aktive Förderung eines Neueinsteigers durch Maßnahmen, wie die Reservierung von Spektrum. Die Regulierungsbehörde wird – soweit relevant und anwendbar – wesentliche Designentscheidungen auf die genannten Ziele abstellen.

Eine effiziente Frequenznutzung ist dann gewährleistet, wenn die Bieter Spektrum gemäß ihrem individuellen Bedarf erwerben können und ein Frequenzlos jenem Bieter zugeteilt wird, der diesem den höchsten Wert beimisst, indem er das höchste Gebot legt.¹ Das erfordert ein *Produktdesign*, das kongruent mit der Nachfrage potenzieller Nutzer ist, eine gleichberechtigte Teilnahme aller Nutzer gewährleistet und Wettbewerb um inkrementelles Spektrum erlaubt. Hinzu muss ein *Auktionsdesign* treten, das geeignet ist, den Bieter mit der höchsten Bewertung zu identifizieren. Darüber hinaus sollte das Vergabeverfahren so gestaltet sein, dass eine *unnötige Fragmentierung* des Spektrums innerhalb einer Region vermieden und die regionale Variation der Zuteilung von Spektrum über zusammenhängende Regionen hinweg minimiert werden. *Aggregations- und Substitutionsrisiken* in der Auktion sollten durch ein entsprechendes Auktionsdesign hintangehalten werden. So soll es für Bieter etwa möglich sein, einen großen Frequenzblock für 5G in allen Regionen zu erwerben. Dies sollte nicht durch Wechselbarrieren und Aggregationsrisiken verhindert werden. Zudem möchte die Regulierungsbehörde die *Zahl an Schutzblöcken* (implizite oder explizite), etwa durch die Förderung von synchronem Betrieb, minimieren, gleichzeitig aber eine gewisse *Flexibilität für unterschiedliche Geschäftsmodelle* erhalten.

Um dem Ziel der effizienten Frequenznutzung zu dienen, aber auch um Ziel 5 zu verfolgen, erwägt die TKK die Auferlegung von *angemessenen Versorgungsaufgaben*. Diese sollen einerseits sicherstellen, dass die Frequenzen auch tatsächlich genutzt und nicht aus strategischen Gründen gehortet werden. Insbesondere sollten Betreiber, die eine größere Frequenzmenge kaufen, auch einen höheren Versorgungsgrad erreichen. Zudem soll durch die Auflagen eine rasche Einführung und Verbreitung von 5G-Diensten gewährleistet werden.

¹ Vgl. dazu § 55 TKG 2003 und VwGH vom 4.12.2014, 2013/03/0149 (Beschwerde eines Mobilfunkbetreibers gegen den Bescheid der Telekom-Control-Kommission v 19.11.2013, F 1/11-283).

Um das zweite Vergabeziel zu erreichen, wird die TKK angemessene Spektrumsklappen festlegen, die eine übermäßige Konzentration von Nutzungsrechten in der Hand eines Betreibers verhindern und die sicherstellen, dass nach der Auktion effektiver Wettbewerb auf den nachgelagerten relevanten Märkten gewährleistet bleibt.

Die TKK sieht die Vergabe dieses Bandes als wesentlichen Beitrag zur Einführung von 5G in Österreich. Durch eine rasche Vergabe und ein Design, das eine risikoarme Aggregation eines breiten Frequenzblocks (über Regionen hinweg) erlaubt, legt die Regulierungsbehörde die Grundlagen für Innovationen in Zusammenhang mit 5G.

3 Kommentare zur Ausschreibungsunterlage und zu den Auktionsregeln

Hinsichtlich des Produktdesigns gab es vor allem Anregungen bezüglich der regionalen Gliederung. Während sich eine Gruppe von Teilnehmern für ein Modell mit 12 Regionen ausspricht präferiert eine andere Gruppe nationale Lizenzen bzw. eine möglichst geringe Zahl an Regionen (vgl. dazu Kapitel 4.1 und 4.2).

Im Zusammenhang mit den technischen Nutzungsbedingungen wird von allen Konsultationsteilnehmern, die dazu Stellung bezogen haben, eine TDD-Nutzung präferiert. Ein Ausschluss der FDD-Nutzung sei kein Problem. Zudem wird von einigen Konsultationsteilnehmern vorgebracht, dass die Regelungen bezüglich des Synchronisationsmodells zukunftssicher für 5G formuliert werden sollten. Ein Konsultationsteilnehmer führt aus, dass die Nutzungsbedingungen möglichst im Einklang mit dem aktuell konsultierten EC ECC Rahmen für 3400-3800 MHz stehen sollten. Ein anderer rät dazu, auf den Rahmen zu warten. Wesentlich sei auch die Möglichkeit, breite zusammenhängende Frequenzblöcke zu erwerben. In diesem Zusammenhang werden ungefähr 100 MHz oder mehr genannt. Dies sei etwa wesentlich für eMBB und die Versorgung vertikaler Märkte.

Die überwiegende Mehrzahl der Konsultationsteilnehmer kommentiert die Wahl des Auktionsformats und das Auktionsdesign positiv. Allfällige Anmerkungen beschränken sich weitgehend auf die Fragen 4.6 bis 4.9. Zwei Konsultationsteilnehmer weisen darauf hin, dass sie – wie auch in der Konsultation im Sommer 2016 – die kombinatorische Clockauktion (CCA) für das geeignetere Auktionsformat hielten. Einer der Konsultationsteilnehmer führt in diesem Zusammenhang aus, dass eine einfache Clockauktion ein relativ einfaches kombinatorisches Auktionsverfahren sei, welches Aggregationsrisiken vermeiden helfe (z.B. die Gefahr, auf unzusammenhängenden Spektrumsblöcken „hängenzubleiben“), ein Umstand, der in diesem Verfahren von großer Bedeutung sei, aber gleichzeitig ein hohes Preistreibrisiko beinhalte. Es sei aber dennoch nachvollziehbar, dass im vorliegenden Verfahren von der Regulierungsbehörde keine CCA gewählt werde. Dem Einsatz der SCA werde zugestimmt, wenn drei Anpassungen vorgenommen würden:

- Ausschluss des Nachfragewechsels zwischen Regionen oder zumindest die Zuordnung von Bietpunkten proportional zum Mindestpreis (vgl. Kapitel 4.7)

- Der Gebotswert dürfe die bereitgestellte Besicherung nicht überschreiten.
- Sollte es zu einer zusätzlichen Bietrunde kommen, dürfe das Mindestgebot nie unter den finalen Clockpreisen liegen.

Der andere Konsultationsteilnehmer übt ebenfalls Kritik an den Wechselmöglichkeiten, die insbesondere regionale Nachfrager für „Preistreiberei“ nutzen könnten. Zudem würden die Aktivitätsregeln die Lose in allen Regionen gleichwertig behandeln, sei die Informationspolitik zu vage und würde die zusätzliche Bietrunde die Komplexität und die Freiheitsgrade für strategisches Bieten erhöhen. Neben einem Wechsel des Auktionsformats wird angeregt, die Wechselmöglichkeiten gänzlich einzuschränken bzw. keinen Wechseln unter das Angebot ohne Kaufverpflichtung zuzulassen. Zudem wird angeregt, dass die *Eligibility* mit dem Wert der Güter korrespondieren solle (vgl. Kapitel 4.7).

Nahezu alle Konsultationsteilnehmer sind mit der Ausgestaltung der Zuordnungsphase und dem Vorschlag zur Erzeugung von Zuordnungsoptionen einverstanden. Ein Konsultationsteilnehmer schlägt ein alternatives Verfahren zur Erzeugung von Zuordnungsoptionen sowie weitere Anpassungen vor, die helfen sollen, das Risiko einer Fehlausrichtung von Gewinnern, die in allen Regionen, aber nicht in allen Regionen in gleichem Umfang Frequenzen erwerben, weitgehend zu minimieren (vgl. dazu Kapitel 4.9).

Einige Konsultationsteilnehmer sprechen sich für ein höheres Maß an Transparenz aus (vgl. dazu Kapitel 4.8). Ein Konsultationsteilnehmer regt eine Reduktion der maximalen Mindestinkremente in einer Runde an (10 % statt 15 %).

Hinsichtlich der Spektrumskappen gibt es sehr unterschiedliche Vorbringen. Eine größere Zahl an Konsultationsteilnehmern spricht sich für eine 100-MHz-Kappe bzw. eine Reservierung von Spektrum für regionale Breitbandanbieter aus. Andere Konsultationsteilnehmer sprechen sich für breitere Kappen aus. Ein Teilnehmer unterstützt den Vorschlag der Regulierungsbehörde (vgl. dazu Kapitel 4.5).

Ein Konsultationsteilnehmer regt an, den Erwerbern der Frequenznutzungsrechte die Auflage zu erteilen, die Hörfunk- und Fernsehprogramme österreichischer Veranstalter für Endkunden und Veranstalter kostenlos mittels moderner Mobilfunktechnologie zu verbreiten. Vom freien Empfang würden Endkunden ebenso profitieren, wie die Inhalte produzierende Medienindustrie in Österreich, die österreichische Privatrundfunkveranstalter sowie die Erwerber der Frequenznutzungsrechte, die ihren Endkunden ein attraktives kostenfreies Inhalteangebot machen können.

4 Antworten zu den ausgewählten Fragen

4.1 Regionen

Frage 1: Soll das Modell mit zehn Regionen oder mit zwölf Regionen gewählt werden? Bitte untermauern Sie Ihren Vorschlag mit Argumenten und Fakten.

Die Mehrheit der Konsultationsteilnehmer spricht sich für das Modell mit zwölf Regionen aus. Von 18 Stellungnahmen sind elf für zwölf Regionen und nur vier für zehn Regionen. In den anderen Stellungnahmen wurde diese Frage nicht aufgegriffen. Als Begründung für die Bevorzugung der Variante mit zwölf Regionen wurde in den meisten Fällen angeführt, dass so den Strukturen und Versorgungsgebieten einzelner Anbieter eher entsprochen werde. So gebe es etwa einen Betreiber, welcher nur in Kärnten tätig sei. Dieser müsste bei der Variante mit zehn Regionen ein zusätzliches Bundesland versorgen. Zudem bestünden laufende Kooperationen mit bestehenden regionalen Anbietern, die so weiter aufrecht bleiben könnten. Weiters wird vorgebracht, dass die Einstiegshürden für regionale Betreiber auf diese Weise niedrig gehalten werden könnten.

Drei Stellungnahmen, welche der Variante mit zehn Regionen den Vorzug geben, sprechen sich im Grunde für eine bundesweite Vergabe aus und präferieren – für den Fall regionaler Nutzungsrechte – ein Modell mit so wenig Regionen wie möglich. Ein Teilnehmer spricht sich für die Vergabe nationaler Lizenzen aus, ohne auf die Konsultationsfrage näher einzugehen. Eine Stellungnahme spricht sich ohne Begründung für zehn Regionen aus.

Jene Konsultationsteilnehmer, die regionale Nutzungsrechte kritisch sehen, weisen vor allem auf die dadurch erforderlichen Schutzzonen hin. In einer Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass bei einem Puffer von 1,5 km 750.000 Einwohner von einer Schutzzone betroffen wären (davon würden 665.000 in den urbanen und 82.000 in den ruralen Regionen wohnen). Daher seien so wenige Regionen wie möglich anzustreben. Bei einem Puffer von 3 km wären bereits 2 Mio. Einwohner (davon 1,8 Mio. in den urbanen und 140.000 in den ruralen Regionen) von diesen Schutzzonen betroffen.

Eine weitere Stellungnahme regt die Trennung der Region Niederösterreich und Burgenland an.

Frage 2: Hätten Sie weitere Verbesserungsvorschläge hinsichtlich der Regionsgrenzen an den Übergängen von urbanen zu ruralen Regionen? Bitte bringen Sie konkrete Vorschläge und untermauern Sie diese mit entsprechenden empirischen Daten.

Die Mehrzahl der Stellungnahmen ist mit den vorgeschlagenen Regionsgrenzen zufrieden und hat keine Verbesserungsvorschläge. Einige Stellungnahmen machen zu dieser Frage keine Angaben. Einige Stellungnahmen weisen (nochmals) auf mögliche Nachteile durch die Definition der Regionsgrenzen, vor allem im Übergang von urbanen zu ruralen Regionen, hin.

Eine Stellungnahme regt in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Trennung in urbane und rurale Regionen an (Reduktion auf 5 Regionen). Der Grund dafür liege in den vermuteten Problemen an den Regionsgrenzen und den dadurch notwendigen weitläufigen Schutzzonen. Lediglich zwei Stellungnahmen bringen Änderungsvorschläge hinsichtlich der Regionsgrenzen an den Übergängen zwischen urbanen und ruralen Regionen ein. Ein Teilnehmer schlägt vor, die Linz zugeordneten Umlandgemeinden der ruralen Region zuzuordnen. Der Grund liege im speziellen

Produktdesign eines Anbieters. Ein anderer Teilnehmer schlägt vor, einen Grenzverlauf zu wählen, der aufgrund der Abschattungen die Funkausbreitung zwischen den Regionen minimiert. Darüber hinaus solle auch der Umfang der Grenzpolygone der einzelnen Regionen minimiert werden.

Wie schon bei Frage 1 wird auch hier in einer Stellungnahme noch einmal die Trennung der Region Niederösterreich und Burgenland vorgeschlagen. Der Grund dafür liege im notwendigen Ausbau für zwei Bundesländer.

Einige Teilnehmer weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in angrenzenden Regionen möglichst die gleichen konkreten Frequenzblöcke zugeteilt werden sollten.

4.2 Regelungen zu Infrastructure Sharing

Frage 3: Haben Sie weitere Anregungen oder Verbesserungsvorschläge zu den Regelungen zu Infrastructure Sharing (Kap. 3.7 der Ausschreibungsunterlage)? Welche Maßnahmen zur Sicherung des Infrastrukturwettbewerbs würden Sie vorschlagen? Begründen Sie bitte Ihren Vorschlag mit wettbewerbsrelevanten Argumenten und untermauern Sie Ihr Vorbringen mit Zahlen und Fakten.

Ein Teilnehmer begrüßt die Möglichkeit zum aktiven Sharing, fordert gleichzeitig aber auch eine Grenze, unter der aktives Sharing jedenfalls unproblematisch sei. Ein Monitoring könnte im Rahmen jährlicher Berichte erfolgen. Ein Betreiber fordert, dass MORAN als Form von aktivem Sharing generell erlaubt sein solle – also auch in den Städten Wien, Graz und Linz. Darüber hinaus soll aktives Sharing bis unter 30 % des Verkehrsvolumens erlaubt sein. Ein Betreiber regt an, dass aktive Antennen als passives Element klassifiziert werden und somit von den Einschränkungen in Wien, Graz und Linz nicht umfasst sein sollten.

Ein Betreiber fordert, dass es auf beschränkt verfügbarer Infrastruktur – wie etwa Laternenmasten oder *Inhouse-Anlagen* – keine Einschränkung der Nutzung geben soll. Ein Betreiber fordert, dass ein Ausschluss von Kooperationen anderer Betreiber nicht willkürlich möglich sein solle.

Ein Betreiber weist auf die eingeschränkte Regelungsmöglichkeit im Rahmen des § 55 Abs. 10 TKG hin. Ein Betreiber weist auf die Rechtsunsicherheit hin. Die Nicht-Replizierbarkeit sei nur grob definiert, bei nachträglicher Kontrolle könnte es zu einer Rückbau-Verpflichtung kommen. Ein Betreiber findet die Förderung des Infrastrukturwettbewerbs positiv, wobei auch die Wirtschaftlichkeit von Infrastrukturausbau zu beachten sei. Ein Betreiber befindet die Berichts- und Auskunftspflichten für geeignet, um aktives Sharing ausreichend zu kontrollieren.

Hinsichtlich der Sharing-Verpflichtung fordert ein Betreiber entsprechende Einschränkungen. Regionale Lizenznehmer sollten nur regional die Verpflichtung anderer zum Sharing in Anspruch nehmen dürfen. Das Sharing solle auf das zu

vergebende Frequenzband beschränkt sein. Ein Mindestmaß an eigener Infrastruktur soll notwendig sein, um Sharing in Anspruch nehmen zu dürfen.

Einige Betreiber sahen sich durch die Regelungen nicht betroffen. Einige Betreiber fordern ein Sharing-Verbot in allen urbanen Zonen – und nicht nur in Wien, Graz und Linz. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso das Sharing-Verbot nur Wien, Graz und Linz betreffe.

Mehrere Konsultationsteilnehmer verwiesen zusätzlich auf ihre Antwort in der Konsultation zum Positionspapier Infrastructure Sharing.

Ein Betreiber verweist auf eine ältere Stellungnahme, die auch in der Konsultation zum Positionspapier zitiert wird.

4.3 Technische Nutzungsbedingungen

Frage 4: Die TKK legt fest, dass die FDD-Nutzung aufgrund der Inkompatibilität der beiden Nutzungsarten sowie zusätzlich aufgrund einer fehlenden Marktnachfrage ausgeschlossen ist. Unterstützen Sie diese Festlegung? Wenn nicht, begründen Sie ihre Sichtweise im Hinblick auf das Vergabeziel einer effizienten Frequenznutzung.

Die von der TKK vorgenommene Festlegung auf eine ausschließliche TDD-Nutzung des Frequenzbereiches 3,4-3,8 GHz wird von den Konsultationsteilnehmern durchgehend unterstützt.

Hingewiesen wird von einem Konsultationsteilnehmer auf den geplanten Einsatz von Massive-MIMO-Technologie, welcher im TDD-Modus wesentlich effizienter zu bewerkstelligen wäre sowie auf die Vermeidung einer weiteren Fragmentierung des Spektrums aufgrund von TDD- und FDD-Nutzung.

Von einem weiteren Konsultationsteilnehmer wird angemerkt, dass die Nutzungsbedingungen, wie Synchronisation, Rahmenstruktur, Standard-BEM oder eingeschränkte BEM, in der Ausschreibungsunterlage auf aktuell vereinbarten LRTC (*Least Restrictive Technical Conditions*) für LTE basieren würden, da die notwendigen Anpassungen und Ergänzungen für 5G-NR noch nicht vereinbart seien. Insofern wird in der Stellungnahme angeregt, dass die Betreiber in einem ersten Schritt die Regeln unter sich definieren und abstimmen sollten. Falls eine bi-/multilaterale Einigung in einem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich sei, sollte die Behörde die entsprechenden Vorgaben der zu diesem Zeitpunkt aktuellen CEPT-Empfehlungen verpflichtend übernehmen.

Frage 5: Inwiefern haben die Schutzzonen aus Ihrer Sicht Auswirkungen auf die Frequenznutzung, insbesondere auf Netzabdeckung, Kosten und Effizienz der Frequenznutzung?

Der überwiegende Teil der Konsultationsteilnehmer akzeptiert die vorgegebenen Schutzzonen ohne weitere Einschätzungen hinsichtlich Netzabdeckung, Kosten und Effizienz der Frequenznutzung abzugeben.

Zwei Konsultationsteilnehmer thematisieren die Sinnhaftigkeit einer rechteckigen Schutzzone im Bereich der Erdfunkstelle Aflenz.

Ein Konsultationsteilnehmer schlägt diesbezüglich vor, lediglich das Gebiet um Aflenz inklusive der umliegenden Berge als „absolute Schutzzone“ zu definieren und damit die Versorgungslage im Mürztal zu entspannen. Darüber hinaus merkt der betreffende Konsultationsteilnehmer an, dass die Grenzwerte für die zu schützenden Standorte Kohltreithberg und Königswarte zu niedrig angesetzt seien, wodurch eine Versorgung mit Mobilfunk im betroffenen Gebiet deutlich erschwert werde. Entsprechend regt der Konsultationsteilnehmer eine Erhöhung der Leistungsflussdichte-Grenzwerte in den betroffenen Gebieten an.

4.4 Versorgungspflichten

Frage 6: Sind Sie mit dem derzeitigen Vorschlag in der Ausschreibungsunterlage (Anlage 2) einverstanden? Begründen Sie ihre Ausführungen.

Grundsätzlich sind alle Stellungnahmen, welche diese Frage beantwortet haben, mit dem vorgeschlagenen Modell einer auf Standorten basierten Versorgungsaufgaben einverstanden. Auch die Größenordnung der gewählten Standorte erfährt breite Zustimmung. Eine Reihe von Teilnehmern hat keine weiteren Vorschläge unterbreitet.

Einige Teilnehmer regen eine Ausweitung der erweiterten Versorgungspflicht (bei mehr als 90 MHz) auch auf die ruralen Regionen (in abgeschwächter Form) an. Andernfalls bestünde das Risiko, dass regionale Breitbandanbieter aus strategischen Überlegungen verdrängt und Frequenzen sterilisiert würden, da mit dem Erwerb zusätzlicher Frequenzen in ruralen Gebieten keine Ausbaupflichtungen einhergingen.

Für andere Teilnehmer ist die erweiterter Versorgungspflicht dem Grunde nach in Ordnung, allerdings müsse diese äquivalent auch für jede regionale Abdeckung bzw. auch für Zuteilungsvolumina unter 90 MHz gelten, da sie ansonsten nicht technologie- bzw. serviceneutral sei und den Wettbewerb zwischen nationalen und regionalen 5G-Anbietern verzerre. In dem Zusammenhang wird etwa vorgebracht, dass jede sachliche Rechtfertigung dafür fehle, dass ein Betreiber, der beispielsweise die Region Wien (ca. 25 % der Bevölkerung) mit 80 MHz versorge, wesentlich günstiger anbieten könne, weil er nur einen Bruchteil der Standorte betreiben müsse.

Ein weiterer Teilnehmer, für den die erweiterte Versorgungspflicht dem Grunde nach in Ordnung ist, spricht sich dezidiert gegen eine Aliquotierung der 1.000 Standorte auf alle Regionen aus. Das könne dazu führen, dass die Standorte in Regionen gebaut werden müssten, ohne dass dem Ausbau ein konkreter Bedarf gegenüberstehen würde. Man schließe sich dem Vorschlag der Regulierungsbehörde an, zwischen einer regionalen Basisversorgung und einer erweiterten Versorgungspflicht zu differenzieren. Allerdings solle die erweiterte Versorgungspflicht bereits bei einer Schwelle von 60 MHz gelten.

Ein Teilnehmer ersucht um eine Verschiebung der Stichtage um sechs Monate nach hinten. Eine weitere Stellungnahme weist ebenfalls auf einen sehr straffen Zeitplan für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben hin (Vorarbeiten ab Lizenzerteilung überschreiten die Frist bis zur Erfüllung der Auflage). In einer Stellungnahme wird ein Zeitraum von drei bis fünf Jahren bis zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben gefordert.

Darüber hinaus wurden noch folgende Punkte erwähnt:

- Ablehnung des 2-Stufen-Modells (es gebe keinen zwingenden Zusammenhang zwischen Versorgungszielen und Umfang der erworbenen Frequenzen)
- Schwellwert von 90 MHz sei willkürlich gewählt und führe zur Benachteiligung einzelner Bieter
- Schwierigkeit in der Festlegung der Mindestbandbreite (5G-Netze unterschiedlicher Betreiber können nicht synchronisiert werden; bei 100 MHz sei die nächstmöglich kleinere Bandbreite 80 MHz; 85 MHz könnten jedoch nicht ausgesendet werden). Daher Streichung der Mindestbandbreite der Aussendung.
- Die abstrahlende Frequenzmenge je Standort wird dahingehend kritisiert, dass das derzeit verfügbare Equipment nur durch Bündelung von Sektoren auf so hohe Bandbreiten bei der Aussendung komme und somit nur sehr große Standorte für die Versorgung anrechenbar seien.
- Keine Veröffentlichung von Versorgungsdaten (unterschiedliche Modelle, Parameter etc.); nicht gedeckt von § 55 TKG.

Darüber hinaus sieht ein Konsultationsteilnehmer dringenden Ergänzungsbedarf dahingehend, dass eine Versorgungspflicht im vorgeschlagenen Sinne neben einer derzeit noch fehlenden sachlichen Rechtfertigung um eine „Redlichkeitsbestimmung“ zu ergänzen sei. Damit sollen Standorte, welche in redlichem Bemühen zu errichten versucht wurden, jedoch lediglich wegen Streitigkeiten oder Uneinigkeiten mit lokalen (Bau- oder Naturschutz-) Behörden nicht errichtet werden konnten, von der Versorgungsüberprüfung ausgenommen sein. Vielmehr sei in so einem Fall die aktive Unterstützung von Seiten der Behörde bei derartigen Umsetzungsprojekten notwendig, um einen verzögerten 5G-Ausbau hintanzuhalten und die Betreiber nicht „doppelt zu bestrafen“.

4.5 Spektrumskappen

Frage 7: Teilen Sie die Schlussfolgerungen der Regulierungsbehörde hinsichtlich der Auswirkungen der Übernahme von UPC durch T-Mobile auf die Analyse in Zusammenhang mit Wettbewerbsproblem 3 (mögliche negative Auswirkungen auf den intermodalen Breitbandwettbewerb)? Begründen Sie bitte, warum Sie diese Einschätzung teilen bzw. warum Sie diese nicht teilen mit ökonomischen Argumenten und untermauern Sie diese mit Zahlen und Fakten.

Die überwiegende Mehrzahl der Konsultationsteilnehmer teilt die Schlussfolgerungen der Regulierungsbehörde, dass die Übernahme von UPC durch T-

Mobile in Zusammenhang mit dem Wettbewerbsproblem 3 (mögliche negative Auswirkungen auf den intermodalen Breitbandwettbewerb) relevant sei.

Einige Konsultationsteilnehmer merken an, dass nicht nur die Übernahme von UPC durch TMA sondern auch die Übernahme von Tele2 durch H3A einen negativen Einfluss auf den Wettbewerb habe und zu berücksichtigen sei. Auch bei der Fusion zwischen H3A und Tele2 handle es sich um eine zwischen einem Mobilfunknetzbetreiber und einem Festnetzbetreiber. Aus diesem Grund seien die Wettbewerbskappen zu hoch angesetzt.

Ein weiterer Konsultationsteilnehmer merkt an, dass der geplante Erwerb von UPC durch TMA unstrittig negative Auswirkungen auf den effektiven Wettbewerb in Österreich habe. Man sehe ein intermodales Wettbewerbsproblem. Dies sei bei der weiteren zeitlichen Ausgestaltung des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen und eine Ausschreibung von 5G-Frequenzen vor Abschluss der fusionsrechtlichen Kontrolle sei zu hinterfragen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Fusionskontrolle zu einer Veränderung der Wettbewerbs- oder gar Frequenzsituation in Österreich führe. Eine entsprechende Entscheidung sei abzuwarten, bevor Entscheidungen im Frequenzvergabeverfahren getroffen werden könnten.

Ein Konsultationsteilnehmer bringt vor, dass aus kostenrechnerischer Sicht und mit Blick auf den rechtlichen Grundsatz der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung nicht stichhaltig sei, dass bestehende Betreiber von kabelbasierten Breitbandnetzen ohne Mobilfunknetz keine Kandidaten für strategische Frequenzkäufe seien. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung zum Infrastruktur-Sharing erwachsen einem potentiellen Neueinsteiger für bereits in anderen Netzen bestehende Sendestationen wahrscheinlich ähnliche Kosten wie bestehenden Mobilbetreibern selbst. Hinsichtlich von neu zu errichtenden Sendestationen ist von identischen Kosten auszugehen. Bei ausschließlich kabelbasierten Betreibern sei darüber hinaus auch von bestehenden Glasfaserkernetzen auszugehen, die zur Anbindung der Sendestationen herangezogen werden könnten und eher einen kostensenkenden Effekt haben könnten. Somit könnten neu eintretende Betreiber von kabelgebundenen Breitbandnetzen nicht aus dem Kreis der Kandidaten für niedrigere Frequenzkappen von vornherein ausgeschlossen werden.

Frage 8: Welche Spektrumskappen schlagen Sie für die Clockphase vor? Begründen Sie bitte Ihren Vorschlag mit wettbewerbsrelevanten Argumenten und untermauern Sie Ihr Vorbringen mit Zahlen und Fakten.

Ein Konsultationsteilnehmer unterstützt die im Konsultationsdokument vorgeschlagenen asymmetrischen Kappen in der Clockphase.

Eine Gruppe von Konsultationsteilnehmern plädiert wie in der letzten Konsultation dafür, Frequenzkappen von 100 MHz für die Auktion anzuwenden. An ihrem Standpunkt habe sich nichts geändert und es seien alle Anforderungen der TKK damit erfüllt. Höhere Kappen könnten sehr leicht dazu führen, dass regionale Betreiber nicht mehr in der Lage wären, wirtschaftlich Frequenzen zu ersteigern. Sollte in einigen Regionen bei einer geringeren Anzahl von Bietern Frequenzspektrum frei bleiben, dann könnten in einer weiteren Bieterrunde die Kappen erhöht werden.

Bisherige Auktionen bzw. Bedarfsanmeldungen von Mobilfunkern hätten nicht gezeigt, dass eine größere Frequenzmenge als 100 MHz sinnvoll sei. Bei Frequenzkappen von 100 MHz, oder maximal 120 MHz, könnte der Wettbewerb auch auf die regionalen Betreiber, die einen wichtigen Anteil an der Erschließung von Randlagen tragen, ausgeweitet werden bzw. könnten diese nicht so leicht vom Markt verdrängt werden. Allfällig aus diesem Grund unverkauften Blöcken, könnte durch die erwähnte Lockerung in der zusätzlichen Bieterrunde entgegengewirkt werden. Einer der Teilnehmer merkt an, dass eine kleinere Kappe als 100 MHz einer seriösen Versorgung im Wege stehe könnte.

Eine Gruppe von Konsultationsteilnehmern fordert (abermals) die Reservierung eines 100-MHz-Blocks für bestehende Frequenzinhaber ergänzt durch eine 60-MHz-Kappe innerhalb des reservierten Bereichs.

Zwei Konsultationsteilnehmer schlagen Kappen von 140 MHz oder 160 MHz für alle Teilnehmer vor. Spektrumskappen unter 140 MHz würden den Wettbewerb einschränken, Kappen über 160 MHz das Risiko erhöhen, dass zwei Betreiber gemeinsam einen Betreiber vom Markt drängen könnten.

Ein Konsultationsteilnehmer problematisiert asymmetrische Kappen mit dem Hinweis, dass diese durch die identifizierten Wettbewerbsprobleme unterstützt würden. Demnach würde die Evidenz fehlen, dass H3A oder einer der anderen Bieter, die in den Genuss einer liberaleren Kappe kommen würden, mehr Spektrum für den intermodalen Breitbandwettbewerb brauchen könnten als TMA und A1. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass H3A mehr Frequenzen kontrollieren würde als TMA. Der Konsultationsteilnehmer unterstreicht in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Nicht-Diskriminierung den besonderen Rechtfertigungsbedarf, der sich aus der Anwendung asymmetrischer Kappen ergeben würde und verweist auf die Ausführungen im Konsultationsdokument vom Sommer.

Frage 9: Welche Spektrumskappen schlagen Sie für die zusätzliche Bieterrunde vor, falls die TKK die Kappen für diese lockert? Begründen Sie bitte Ihren Vorschlag mit wettbewerbsrelevanten Argumenten und untermauern Sie Ihr Vorbringen mit Zahlen und Fakten.

Die Mehrzahl der Konsultationsteilnehmer unterstützt eine Lockerung der Kappen in der zusätzlichen Bieterrunde. Eine Gruppe von Konsultationsteilnehmern ist mit den vorgeschlagenen Kappen einverstanden. Ein Konsultationsteilnehmer vertritt die Auffassung, dass es mangels Marktinteresse gar keine Beschränkungen in der Zusatzrunde geben solle. Eine andere Gruppe ist für eine Lockerung aber für engere Kappen als die in der Konsultation vorgeschlagenen (basierend auf engeren Kappen in der Clockphase).

Eine Gruppe von Konsultationsteilnehmern hält es für durchaus für möglich, dass in einzelnen Regionen Spektrum nicht vergeben wird. Damit solle Außenstehenden bzw. Neueinsteigern zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit geboten werden,

dieses Spektrum zu beantragen bzw. zu erwerben. Für eine spätere Vergabe der unverkauften Blöcke solle es einfachere Regeln geben.

Ein Konsultationsteilnehmer spricht sich generell gegen die Vergabe unverkaufter Lose in Form einer Zusatzrunde im Rahmen des Vergabeverfahrens aus bzw. auch gegen eine Lockerung der Kappen, weil sich die wettbewerbsrechtlichen Gründe für die Kappen der Clockphase nach Ende dieser nicht ändern würden.

Ein Konsultationsteilnehmer vertritt die Auffassung, dass jeder erfolgreiche Bieter das Spektrum, das er braucht, in der Clockphase erwerben und die Zusatzrunde nur eine untergeordnete Rolle spielen werde. Die Zusatzrunde würde allenfalls dazu dienen, die Ausstattung in einzelnen Regionen aufzustocken. Der Konsultationsteilnehmer stimmt mit der Regulierungsbehörde überein, dass es in diesem Kontext angemessen sein könne, die Kappen zu lockern und schlägt symmetrische Kappen jenseits von 160 MHz vor. Zudem wird angeregt, regionale Gewinner vom Erwerb von Spektrum in Regionen, in denen sie kein Spektrum in den Clockrunden erwerben, auszuschließen.

4.6 Mindestgebote

Frage 10: Wie beurteilen Sie den Vorschlag der Regulierungsbehörde? Folgen Sie dem grundsätzlichen Vorschlag der Regulierungsbehörde oder soll die Regulierungsbehörde die Mindestgebote auf Basis der TKGV für regionale Nutzungsrechte festsetzen?

Nahezu alle Konsultationsteilnehmer begrüßen den Vorschlag der Regulierungsbehörde das Mindestgebot unterhalb der TKGV für regionale Nutzungsrechte festzusetzen. Das Mindestgebot werde als fairer Kompromiss erachtet. Die Summe der Mindestgebote sei auch im internationalen Vergleich angemessen.

Ein Konsultationsteilnehmer kritisiert die Spreizung zwischen ruralen und urbanen Regionen. Ein anderer Konsultationsteilnehmer hinterfragt die Spreizung und bringt vor, dass sie entweder überdacht oder im Rahmen der Aktivitätsregeln (Bietpunkte) berücksichtigt werden solle.

Ein Konsultationsteilnehmer spricht sich dafür aus, die Mindestgebote auf Basis der TKGV für regionale Nutzungsrechte festzusetzen. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, aufgrund einzelner Partikularinteressen von der bisherigen Praxis der Orientierung an der TKGV Abstand zu nehmen. Mindestgebote auf Basis der TKGV würden die nötige Rechtssicherheit der Vergabe gewährleisten und die Deckung der administrativen Aufwände ermöglichen.

Frage 11: Die Regulierungsbehörde lädt alle Marktteilnehmer ein, (weitere) Vergleichswerte zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde wird aber bei der Festsetzung der Mindestgebote nur Werte berücksichtigen, die auf Basis eines wettbewerblichen Verfahrens, das geeignet ist, Marktpreise zu produzieren, zustande gekommen sind.

Kein einziger Konsultationsteilnehmer hat Vergleichswerte eingebracht. Dies wird hauptsächlich mit der mangelnden Notwendigkeit (siehe vorige Frage) und Verfügbarkeit begründet.

4.7 Aktivitätsregeln in den Clockrunden

Frage 12: Wie beurteilen Sie den Vorschlag der Regulierungsbehörde? Sehen Sie angesichts Ihrer Bewertung die Notwendigkeit für eine Änderung der relativen Gewichtung der Blöcke in den einzelnen Regionen (und wenn ja, in welcher Weise)? Sehen Sie die Notwendigkeit einer weiteren Einschränkung der Wechselmöglichkeiten oder einer Lockerung der Beschränkung wie oben dargestellt?

Eine Gruppe von Konsultationsteilnehmern spricht sich gegen eine unterschiedliche Gewichtung der Frequenzblöcke in den unterschiedlichen Regionen aus. Dies wird etwa damit argumentiert, dass für einen Bieter immer die Möglichkeit bestehen solle, in Regionen zu wechseln, in denen aufgrund der (relativen) Preisentwicklung während der Auktion mehr Frequenzen ersteigert werden könnten bzw. die Wahrscheinlichkeit, Frequenzen zu gewinnen, höher sei.

Ein Konsultationsteilnehmer wiederum erwartet, dass es während der Auktion weder zu einer Verlagerung der Nachfrage zwischen unterschiedlichen Regionen kommen werde noch zu einer Ausdehnung der Nachfrage im Verlauf der Auktion.

Zwei Konsultationsteilnehmer regen an, die Wechselmöglichkeiten zwischen Regionen gänzlich einzuschränken, um strategisches Bieten (insbesondere preistreibende Gebote) zu verhindern. Es gebe kaum Bedarf für die Substituierung von Regionen und sohin sei ein allfälliger Wechsel nur strategisch motiviert. Ein Teilnehmer meint, dass die Frequenzen in unterschiedlichen Regionen zwar durchaus schwache Substitute seien, aber letztlich würden die Vorteile eines Verzichts auf Wechselmöglichkeiten (Verhinderung von Schädigungsstrategien) allfällige Nachteile (keine Reaktionsmöglichkeiten auf Preisänderungen) überwiegen. Für den Fall, dass eine gänzliche Einschränkung der Wechselmöglichkeiten nicht in Frage komme, wird ein System mit Bietpunkten, das sich am relativen Wert der Frequenzen (z.B. an den Mindestgeboten) orientiert, angeregt.

Ein weiterer Konsultationsteilnehmer spricht sich explizit gegen die gänzliche Beschränkung von Wechselmöglichkeiten aus. Bieter hätten Präferenzen für unterschiedliche Pakete, die unterschiedliche Geschäftsmodelle reflektieren würden. Deshalb sei der Konsultationsteilnehmer für ein Design, das es erlaubt, auf (relative) Preisänderungen zu reagieren. Der Konsultationsteilnehmer schlägt ein Bietpunktesystem mit 1 bis 4 Bietpunkten vor, das sich grob an den von der Regulierungsbehörde ermittelten Wertunterschieden orientiert und nach Auffassung des Konsultationsteilnehmers die richtige Balance zwischen einerseits der Möglichkeit, als Reaktion auf Preisänderungen relativ einfach zu wechseln, und andererseits dem Ziel, das Potenzial für *Gaming* zu reduzieren, schafft.

4.8 Informationspolitik

Frage 13: Wie beurteilen Sie den Vorschlag der Regulierungsbehörde? Was sind aus ihrer Sicht die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Informationspolitik bzw. größerer Transparenz? Wie beurteilen Sie das Risiko strategischen Bietens und die Notwendigkeit, entsprechende Schutzmaßnahmen dagegen zu ergreifen?

Eine Reihe von Konsultationsteilnehmern beurteilt die analog zur letzten Auktion in UK/OFCOM vorgeschlagene Informationspolitik positiv.

Für einen Konsultationsteilnehmer ist die vorgeschlagene Transparenz das Minimum. Es wird angeregt den Nachfrageüberhang nach jeder Runde bekannt zu geben.

Zwei Konsultationsteilnehmer sprechen sich für eine möglichst hohe Transparenz aus. Gefordert wird die Bekanntgabe aller Gebote aller Bieter oder die Veröffentlichung der aggregierten Nachfrage, zumindest aber eine kleinere Schrittgröße (z.B. 20-MHz-Schritte). Einige der vorgebrachten Argumente lauten:

- Es werde generell eine hohe Transparenz in Spektrumsauktionen befürwortet.
- Intransparenz sei kein wirkungsvoller Schutz vor strategischem Bieten. Die partielle Verschleierung wie in UK sei international unüblich und weder praktisch noch wissenschaftlich geprüft.
- Hohe Wertunsicherheiten bei der Vergabe neuer Bänder würden eine hohe Transparenz nahelegen, um eine Verfeinerung der eigenen Bewertung während der Auktion durch Informationen zu ermöglichen.
- Um die Vorteile eines Mehrrundenverfahrens nicht zu unterlaufen, sei mehr Transparenz, zumindest aber die Bekanntgabe der aggregierten Nachfrage in jeder Loskategorie in jeder Runde erforderlich. Dies würde Preisentdeckung erleichtern.
- Informationen über die aggregierte Nachfrage würde Bietern bei der Einschätzung der Intensität des Bietwettbewerbs und bei *Common-Value-Unsicherheiten* helfen.
- Die schrittweise Bekanntgabe der aggregierten Nachfrage würde Informations-Asymmetrien erzeugen (etwa in Zusammenhang mit asymmetrischen Kappen).
- Die schrittweise Bekanntgabe der aggregierten Nachfrage fördere die Abgabe explorativer Testgebote und damit strategisches Bieten.
- Mehr Transparenz erlaube eine bessere Beurteilung der Erfolgswahrscheinlichkeit von Exit-Geboten was wiederum das Risiko eines *overshoot* reduzieren helfe.
- Mehr Transparenz würde den Bietern bei der Bemessung des optimalen Gebotsbetrags in der Zusatzrunde helfen, und damit deren Effizienz verbessern.

4.9 Erzeugung von Zuordnungsoptionen

Frage 14: Wie beurteilen Sie den Vorschlag der Regulierungsbehörde? Sind aus Ihrer Sicht alternative Ansätze für die Erzeugung von Zuordnungsoptionen besser geeignet,

die Vergabeziele zu erreichen? Falls Sie Alternativvorschläge einbringen, berücksichtigen Sie bitte die damit verbundene Komplexität (sowohl in der algorithmischen Umsetzung als auch im Hinblick auf die von den Bietern zu treffenden Entscheidungen).

Nahezu alle Konsultationsteilnehmer sind mit dem Vorschlag der Regulierungsbehörde zur Erzeugung von Zuordnungsoptionen einverstanden. Es wird begrüßt, dass bei der Zuteilung spezifischer Blöcke eine effiziente Nutzung der Frequenzen im Mittelpunkt steht. Eine Gruppe von Konsultationsteilnehmern begrüßt auch die bevorzugte Anordnung bestehender Betreiber im Band 42.

Ein Konsultationsteilnehmer unterstreicht, dass zwei Ziele essentiell für die Regeln zur Erzeugung von Zuordnungsoptionen seien: die Garantie, dass innerhalb einer Region zusammenhängende Lose vergeben werden und dass die Variation der Zuteilung über Regionen hinweg minimiert werde. Die von der Regulierungsbehörde vorgeschlagenen Regeln dürften nach Einschätzung des Konsultationsteilnehmers damit im Einklang stehen.

Ein anderer Konsultationsteilnehmer befürwortet, dass jeder Bieter in jeder Region zusammenhängende Frequenzen im Umfang der in der Vergabephase zugeschlagenen Frequenzmenge zugewiesen bekomme, dass Bieter, die eine identische Frequenzausstattung in allen Regionen erworben hätten, in allen Regionen die gleichen spezifischen Frequenzen zugewiesen bekommen würden und, dass für andere Bieter die effektive regionale Variation in der Zuweisung spezifischer Frequenzen weitestgehend minimiert werde. Allerdings wird kritisiert, dass der vorgeschlagene Prozess nicht berücksichtige, welche Regionen effektiv aneinandergrenzen, sondern alle Regionen untereinander gleich behandle. Eine Nichtüberlappung von spezifischen Frequenzen zwischen Wien und Bregenz würde demnach vom Prozess genau gleich behandelt wie eine Nichtüberlappung von spezifischen Frequenzen zwischen Wien und Niederösterreich. Bei der Berechnung der regionalen Variation der Frequenzausstattung (RVF) würde zudem ein Bieter, welcher in neun von zehn Regionen die identische Frequenzausstattung, in der zehnten aber keine oder weniger Frequenzen erworben hat, gleichgestellt mit einem Bieter, der nur in einer Region Frequenzen erworben hat und demnach gar nicht von der Nichtüberlappung spezifischer Frequenzen betroffen sei. Der Konsultationsteilnehmer schlägt einen alternativen Prozess zur Bestimmung der Zuordnungsoptionen vor.

Ein Konsultationsteilnehmer spricht sich dagegen aus, dass Bieter, die nicht in allen Regionen Frequenzen erworben hätten, soweit möglich im Band 42 platziert würden. Dies stelle eine klare Diskriminierung von Bietern dar, welche in allen Regionen Frequenzen erwerben und könne zu einer nichteffizienten Zuteilung der Frequenzen führen.

Ein Konsultationsteilnehmer spricht sich gegen die Zulassung von Bieterallianzen in der Zuordnungsphase aus. Einerseits würden durch Bieterallianzen die Flexibilität der Frequenzzuordnung verringert werden und dadurch das Ziel, für alle Bieter die regionale Variation in der Zuweisung spezifischer Frequenzen weitestgehend zu minimieren, gefährdet werden. Andererseits würden Bieterallianzen das Kollisionsrisiko erhöhen.

4.10 Bankgarantie

Frage 15: Soll die Überweisung eines entsprechenden Betrags als Besicherung der Gebote in der Auktion oder die Hinterlegung eines Sparbuchs möglich sein oder sollen Gebote ausschließlich über eine Bankgarantie besichert werden? Für welche Variante würden Sie sich entscheiden?

Es spricht sich kein Teilnehmer der Konsultation gegen die Besicherung durch eine Bankgarantie aus. In zehn Stellungnahmen werden zwar beide Varianten als möglich erachtet, gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass man selbst eine Bankgarantie vorlegen würde. Vier Stellungnahmen sehen eine Bankgarantie als das einzige Mittel zur Besicherung von Geboten.

Ein Teilnehmer spricht sich für eine 100 % Besicherung der Gebote aus, um strategisches Bieten zu verhindern. Ein Konsultationsteilnehmer wiederum hat Bedenken bezüglich eines Modells mit relativer Besicherung. Es bestehe das Risiko, dass aufgrund der nicht vernachlässigbaren Schnittstellen Bietlimits bekannt werden könnten. Der Teilnehmer schlägt – wie im Verfahren 2013 – ein Modell mit einer Schwelle vor, ab der die Bankgarantie nicht mehr erhöht werden müsse.